VERORDNUNG (EWG) Nr. 1001/83 DER KOMMISSION

vom 27. April 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 mit den Bestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und zur Verringerung der Tafelweinmengen, die in den unterzeichneten Verträgen und Erklärungen angegeben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 65,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2144/82 des Rates vom 27. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 der Kommission (4) sieht einen Mechanismus vor, anhand dessen die zu dieser Destillation gelieferten Gesamtmengen Tafelwein innerhalb bestimmter mengenmäßiger Grenzen gehalten werden können.

Die Entwicklung der Marktlage läßt erkennen, daß die festgesetzte Menge wahrscheinlich nicht ausreichen wird, um eine dauerhafte Sanierung des Marktes zu ermöglichen. Es erscheint daher notwendig, die ursprünglich in Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 vorgesehene Menge innerhalb der in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Grenzen zu erhöhen, dabei jedoch den Mechanismus zur Verringerung der Mengen, über die Verträge und Erklärungen unterzeichnet worden sind, beizubehalten.

Aus den Mittelilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission geht jedoch hervor, daß nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Lieferverträge und der entsprechenden Erklärungen bei den Interventionsstellen die gesamte darin angegebene Tafelweinmenge die somit neu festgesetzte Menge um etwa 23 % überschreitet. Unter diesen Umständen sind die zur Destillation kommenden Weinmengen auf das vorgeschriebene Maß zu begrenzen und die in den Verträgen und Erklärungen angegebenen Mengen um denselben Prozentsatz zu kürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 erhält folgende Fassung:

„(6) Geht aus den in Absatz 5 genannten Mitteilungen hervor, daß die Gesamtmenge Tafelwein in den den Interventionsstellen vorgelegten Verträgen 4 300 000 Hektoliter überschreitet, so wird die in jedem Vertrag enthaltene Menge anteilmäßig bis zu der in Absatz 2 dritter Unterabsatz genannten Mindestmenge verringert."

Artikel 2

(1) Die in den Lieferverträgen nach Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 und in den Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung angegebene Tafelweinmenge wird um 23 % verringert.

(2) Die in Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 genannten Toleranzen werden auf der Grundlage der Weinmenge berechnet, die nach der Verringerung gemäß Absatz 1 im Vertrag oder in der Erklärung steht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1983, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission